

Vereinsstatuten verein shift

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **verein shift** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aarau.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein erarbeitet und betreibt Programme zur aktiven Förderung der Integration und persönlichen Entwicklung von Menschen, insbesondere von Jugendlichen, Fremdsprachigen und allgemein sozial Benachteiligten. Zur Verfolgung dieses Zweckes kann der Verein verschiedene gemeinnützige Projekte betreiben und Unternehmen tätigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dienen ausschliesslich dem Vereinszweck.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die nicht Mitarbeitende des Vereins sind.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der sie der Vereinsversammlung zur Gutheissung oder Ablehnung unterbreitet.

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres. Das Austrittsgesuch muss spätestens am 30. November der Post übergeben werden oder per Mail abgeschickt werden, damit es auf Ende Jahr wirksam wird.

Mitglieder können auf Antrag eines Vereinsmitglieds und durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- interne Rechnungsrevision und externe Kontrollstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen.

Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden ist mindestens 20 Tage im Voraus zu versenden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitglieder können Traktanden für die Vereinsversammlung im Voraus schriftlich und begründet beim Vereinspräsidenten einreichen.

Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres einzuberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der internen Rechnungsrevision und der externen Kontrollstelle. Die Amtszeit aller von der Vereinsversammlung gewählten Organe und Funktionen beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- Entlastung des Vorstands
- Entscheide über Statutenänderungen und andere Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden

Für einen Entscheid ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung wird zu den Vereinsversammlungen eingeladen, nimmt mit beratender Stimme daran teil und kann weitere Personen beiziehen.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Das Amt ist ehrenamtlich und wird entsprechend nicht entschädigt.

Der Vorstand stellt die Erfüllung der laufenden Aufgaben sicher und vertritt den Verein nach aussen. Er kann bei der Geschäftsleitung die dafür notwendigen Informationen einfordern.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Anwesenden notwendig. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Die Geschäftsleitung wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und kann weitere Personen beiziehen.

Ressortverteilung: Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, selbst.

Der Präsident / die Präsidentin beruft Vorstandssitzungen ein, sofern er / sie dies für notwendig erachtet. Eine Vorstandssitzung kann auch von jedem Vorstandsmitglied und der Geschäftsleitung beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingefordert werden.

Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt 10 Tage im Voraus per E-Mail. Der Präsident / die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen.

Art. 7 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand eingesetzt. Sie ist für die operative Umsetzung der Vereins- und Jahresziele verantwortlich. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich, die jährliche Budgetplanung sowie die jährlichen Ziele und Schwerpunkte dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie ist verpflichtet den Vorstand über den Geschäftsverlauf zu informieren.

Die Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten zwischen den Organen ist im Funktionsdiagramm geregelt.

Art. 8 Interne Rechnungsrevision

Die interne Rechnungsrevision prüft die Buchführung und führt mindestens einmal im Jahr eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die interne Rechnungsrevision kann einem Vereinsmitglied übertragen werden, das auch Mitglied des Vorstands sein kann.

Art. 9 Externe Kontrollstelle

Für die Revision von Projekten im Bereich Arbeitsmarktliche Massnahmen, die einen Projektumfang pro Jahr von CHF 200'000 übersteigen, wählt die Vereinsversammlung zusätzlich zu den Rechnungsrevisoren eine unabhängige und vom Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau (AWA) anerkannte Kontrollstelle (Treuhandgesellschaft, Revisionsgesellschaft etc.). Sowohl Inhaber als auch Angestellte der externen Kontrollstelle können nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 10 Unterschriftenregelung

Die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsleitung sowie vom Vorstand bestimmte Personen haben Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 11 Mittel

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den Eigenleistungen und den Zuwendungen Dritter. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung. Der Entscheid erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Solange der Verein mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zusammenarbeitet, wird das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck übergeben. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Zusammenarbeit mit dem AWA

Solange eine Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) besteht dürfen der Vereinszweck (Art. 2), die Bestimmungen über die externe Kontrollstelle (Art. 9) und die Bestimmungen zur Verwendung des Vermögens bei Auflösung (Art. 13) sowie Art. 14 nur mit Zustimmung des AWA geändert werden.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 21. September 2015.

Aarau, 7. Dezember 2016

Vorsitzender und Präsident

Protokollführerin

Marc Moser

Anita Ceko